

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Schulz, Tanja

Sachbearbeiter

Wirth, Martin

Vorlagennummer

099/2022

Aktenzeichen

20.1.1

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.09.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Umsatzsteuerpflicht bei Nutzung der Sporthallen und -Plätze
hier: Behandlung der Nutzungsgebühren als Bruttobeträge**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, ab 01.01.2023 die bisherigen Gebühren für die Nutzung der städtischen Sporthallen und -Plätze in der momentan geltenden Höhe als Bruttobeträge (d.h. inkl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer) zu behandeln.

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden Kommunen in ganz Deutschland grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Dies betrifft die Stadt konkret u.a. bei der Vermietung der Sporthallen und Sportplätze.

Die bloße Raum- und Flächenvermietung sowie Nebenleistungen dazu (z.B. Nebenkosten) sind grundsätzlich steuerbefreit. Bei Mitvermietung von sogenannten „Betriebsvorrichtungen“ ist aber die gesamte Vermietung / Nutzung steuerpflichtig mit 19%. Im Bereich der Sporthallen und -Plätze sind laut Anwendungserlass viele Grundstücksteile als Betriebsvorrichtungen anzusehen.

Bei den Sportplätzen sind beispielsweise Befestigungen, Rasen, Flutlichter, Tribünen, Spielfelder mit Markierungen u.ä. als Betriebsvorrichtungen einzuschätzen.
Bei den Sporthallen sind dies z.B. der Schwingboden, Galerien, Tribünen, Sportgeräte, Bodenmarkierungen und weiteres.

Damit ist die Stadt ab 2023 verpflichtet, 19% Mehrwertsteuer von den Nutzern der Sporthallen

und Sportplätze zu verlangen, wenn entsprechende Tatbestände erfüllt sind. Dies würde eine effektive Mehrbelastung von 19% für sämtliche Vereine bedeuten, die städtische Sporthallen und Sportplätze nutzen.

Grundsätzlich gibt es bei der Ausgestaltung der Gebühren mit MwSt zwei Möglichkeiten:

1. Bisherige Gebühren und Mieten als Nettobeträge
→ Kosten für die Mieter wären ab 2023 die bisherigen Gebühren plus zusätzlich 19% MwSt.
2. Gebühren und Mieten als Bruttobeträge
→ Kosten für die Mieter wären ab 2023 im Ergebnis unverändert, die 19% MwSt sind enthalten

Die Verwaltung empfiehlt die Ausgestaltung in Variante 2 (Bruttobetrag). Dies führt bei der Stadt allein bei den Vereinsnutzungen zu Mehrkosten in Höhe von mindestens 10 TEUR pro Jahr durch die künftig abzuführende Mehrwertsteuer. Eine Mehrbelastung der Mieter wird dadurch aber komplett aufgefangen, es handelt sich also faktisch um eine Entlastung der Vereine.

Eine Unterscheidung zwischen den Vereinen und externen Nutzern ist steuerlich hierbei nicht möglich. Die Gebühren und Mieten stellen daher auch für Privatpersonen und gewerbliche Mieter Bruttobeträge dar, die resultierenden Mindereinnahmen gehen zusätzlich zu Lasten der Stadt.